

TEIL A: Organisatorische Regelungen

verlautbart im Mitteilungsblatt vom 16. Juli 2014, 22. Stück, Nr. 148.1, wird wie folgt geändert:

1. *In § 1 lautet der Eintrag in der letzten Zeile „Zentrale Einrichtungen (§ 8)“.*
2. *§ 8 samt Überschrift lautet:*
„§ 8 Zentrale Einrichtungen
Zentrale Einrichtungen erfüllen vornehmlich Aufgaben im Bereich Administration und Dienstleistungen. Hierzu zählen beispielsweise die Fachabteilungen sowie die Universitätsbibliothek, der Zentrale Informatikdienst und das Universitäts-Sportinstitut. Näheres ist im Organisationsplan zu regeln.“
3. *Dem § 13 wird folgender Abs. (4) angefügt:*
„§ 1 und § 8 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 04.02.2015, 9. Stück, Nr. 65.1 treten mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.“

TEIL B: Studienrechtliche Bestimmungen

verlautbart im Mitteilungsblatt vom 7. Oktober 2009, 1. Stück, Nr. 4, zuletzt geändert durch Mitteilungsblatt vom 16. Juli 2014, 22. Stück, Nr. 148.1, wird wie folgt geändert:

1. *In § 5 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z. 6 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z. 7 angefügt:*
„7. im Curriculum eines Bachelorstudiums Bestimmungen zu Erweiterungscurricula gemäß § 9a.“
2. *In § 9 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:*
„(3a) Erweiterungscurricula gemäß § 9a sind eine besondere Form von gebundenen Wahlfächern. Sie sind strukturierte, nach pädagogischen und wissenschaftlichen Kriterien zusammengestellte ergänzende Studienangebote im Umfang von 24 ECTS-Anrechnungspunkten.“
3. *Nach § 9 wird folgender § 9a samt Überschrift eingefügt:*
„§ 9a Erweiterungscurricula
(1) In den Curricula der Bachelorstudien kann im Rahmen der 180 ECTS-Anrechnungspunkte die Möglichkeit zur Absolvierung eines Erweiterungscurriculums vorgesehen werden („integriertes Erweiterungscurriculum“).
(2) Die Absolvierung eines nicht in ein Bachelorstudium integrierten Erweiterungscurriculums („zusätzliches Erweiterungscurriculum“) ist für Studierende aller Bachelorstudien möglich. Ein Zertifikat als Nachweis der Absolvierung wird gleichzeitig mit dem Abschlusszeugnis des Bachelorstudiums ausgestellt.
(3) Voraussetzung für die Registrierung zu einem Erweiterungscurriculum ist die Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase im jeweiligen Bachelorstudium.
(4) Eine Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist in begründeten Fällen zulässig. Dabei ist die Zahl der verfügbaren Plätze sowie das Verfahren zu deren Vergabe nach Maßgabe der budgetären Bedeckbarkeit im Erweiterungscurriculum festzulegen.
(5) Erweiterungscurricula werden für den Zeitraum von acht Semestern eingerichtet und können nach positiver Evaluierung jeweils für weitere acht Semester verlängert werden.

Wird ein Erweiterungscurriculum nicht verlängert, ist eine Frist von zwei Semestern für das Auslaufen des Erweiterungscurriculums zu setzen.

(6) Erweiterungscurricula sind im Mitteilungsblatt zu verlautbaren und treten mit dem auf die Veröffentlichung folgenden 1. Oktober in Kraft, sofern die Veröffentlichung vor dem 1. Juli erfolgte. Nähere Bestimmungen zur Entwicklung und Genehmigung von Erweiterungscurricula werden in einer Richtlinie des Senats geregelt.“

4. § 19 Abs. (2), (3) und (4) lauten:

„(2) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehrbefugnis (*venia docendi*), die hauptberuflich iSd § 100 Abs. 3 iVm Abs. 4 UG an der Universität Klagenfurt tätig sind, sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen. Darüber hinaus kommt dieses Recht auch Personen zu, denen die Lehrbefugnis von der Universität Klagenfurt erteilt worden ist. Für emeritierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Ruhestand ergibt sich das Recht, Dissertationen zu betreuen, aus § 104 UG. Eine Betreuung durch zwei oder mehrere betreuungsbefugte Personen ist zulässig.

(3) In begründeten Fällen kann die Studienrektorin bzw. der Studienrektor nach Anhörung der Fachvertreterinnen und Fachvertreter auch Personen mit einer fachlich einschlägigen Lehrbefugnis einer anerkannten in- oder ausländischen Universität oder einer anderen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung mit der Betreuung von Dissertationen betrauen.

(4) Zur Qualitätssicherung der Dissertationsvorhaben und zur Beratung der Studienrektorin bzw. des Studienrektors werden Doktoratsbeiräte eingerichtet, die aus drei, fünf oder sieben betreuungsbefugten Personen gemäß Abs. 2 erster Satz bestehen. Die Mitglieder der jeweiligen Doktoratsbeiräte werden von der Studienrektorin bzw. vom Studienrektor für zwei Jahre auf der Grundlage von Vorschlägen der für die Doktoratsstudien zuständigen Curricularkommission ernannt. Die Curricularkommission erstellt diese Vorschläge nach Anhörung der fachlich zuständigen Fakultätskonferenz(en). Die unterschiedlichen Fächer eines Doktoratsstudiums sind dabei angemessen zu berücksichtigen.“

5. Nach Abs. (4) werden folgende Abs. (4a) und (4b) eingefügt:

„(4a) Für jedes Doktoratsstudium wird ein Doktoratsbeirat eingerichtet. Die Zuständigkeit des jeweiligen Doktoratsbeirates umfasst die fachlich zugehörigen Dissertationsgebiete. Als Dissertationsgebiete gelten die an der AAU eingerichteten Masterstudien. Weitere Dissertationsgebiete können vom Rektorat nach Anhörung der für die Doktoratsstudien zuständigen Curricularkommission festgelegt werden, wenn hinreichend Betreuungskompetenz an der AAU vorhanden ist.

(4b) Für das Doktoratsstudium, das mit dem Doktorgrad „Doktorin bzw. Doktor der Philosophie“ abschließt, können mehrere, höchstens aber vier Doktoratsbeiräte eingerichtet werden. Der jeweilige Zuständigkeitsbereich wird durch die Studienrektorin bzw. den Studienrektor auf der Basis von Vorschlägen der für die Doktoratsstudien zuständigen Curricularkommission festgelegt. Die Curricularkommission erstellt diese Vorschläge nach Anhörung der fachlich zuständigen Fakultätskonferenz(en).“

6. § 19 Abs. (7) lautet:

„(7) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor bestimmt auf Vorschlag des Doktoratsbeirates zwei Personen mit fachlich einschlägiger Lehrbefugnis (*venia docendi*) oder gleichzuhaltender Qualifikation als Gutachter/innen. Mindestens eine/r der beiden Gutachter/innen muss eine einschlägig ausgewiesene externe Person sein, also eine, die nicht iSd § 94 Abs. 1 UG der Universität Klagenfurt angehört. Die Dissertation ist von den

Gutachterinnen bzw. Gutachtern innerhalb eines Zeitraumes von höchstens vier Monaten zu beurteilen.“

7. *Dem § 24 werden folgende Abs. (11) und (12) angefügt:*

„(11) § 5 Abs. 2 Z. 7, § 9 Abs. 3a, § 9a, § 19 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 7 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 04.02.2015, 9. Stück, Nr. 65.1 treten mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft. § 19 Abs. 4, Abs. 4a und Abs. 4b in der Fassung Mitteilungsblatt vom 04.02.2015, 9. Stück, Nr. 65.1 treten mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft und gelten für die ab 1.10.2015 eingerichteten Doktoratsbeiräte.

(12) Die Dissertationsvorhaben, die in die Zuständigkeit der bis 30.9.2015 eingerichteten Doktoratsbeiräte fielen, sind von der Studienrektorin bzw. vom Studienrektor nach Anhörung der Fachvertreterinnen und Fachvertreter entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt den ab 1.10.2015 eingerichteten Doktoratsbeiräten gemäß § 19 Abs. 4, 4a und 4b in der Fassung Mitteilungsblatt vom 04.02.2015, 9. Stück, Nr. 65.1 zuzuordnen.“